

§ 31 Allg GAG C. Inhalt der Grundbuchseinlagen.

Allg GAG - Allgemeines Grundbuchsanlegungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Bei der Bildung der Grundbuchkörper (§ 22, Z 2) sind Liegenschaften, die demselben Eigentümer gehören, zu einem Grundbuchkörper zu vereinigen, wenn nicht wirtschaftliche Gründe die Bildung mehrerer Grundbuchkörper als zweckmäßig erscheinen lassen oder der Eigentümer aus anderen Gründen dies begehrt und wenn der Vereinigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht (§ 5). Handelt es sich um die Wiederherstellung eines vernichteten Grundbuches, so sind die Grundbuchkörper in der Regel in der früheren Zusammensetzung zu belassen.
2. (2) Wenn sich im Laufe des Richtigstellungsverfahrens (§§ 35 ff.) herausstellt, daß Bestandteile eines Grundbuchkörpers in unzulässiger Weise verschieden belastet sind, so ist er von Amts wegen in so viele Grundbuchkörper zu zerlegen, als sich Belastungsgruppen ergeben.

In Kraft seit 07.04.1930 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at